Zusatzinformation

für

Schubhäftlinge

im Polizeianhaltezentrum Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Folder ist als weitere Information und kleine Unterstützung für die Zeit Ihrer Schubhaft gedacht. Der Folder richtet sich an alle Menschen, die im PAZ Klagenfurt in Schubhaft sind.

Wir haben versucht, die wichtigsten Fragen zum täglichen Leben im PAZ zu beantworten. Wenn Sie andere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten.

Wenn Sie etwas nicht verstehen, vor allem, wenn Sie etwas unterschreiben sollen, bitten Sie um Erklärung.

Wenn die männliche Form (zB Polizist) verwendet wird, ist auch die weibliche Form (zB Polizistin) umfasst. Damit es einfacher zu lesen ist, wird in dieser Information immer die männliche Form (zB Polizist) verwendet.

1. Wo bin ich? Was ist die Adresse des Polizeianhaltezentrums (PAZ)?

Sie befinden sich im Polizeianhaltezentrum Klagenfurt
Die Adresse lautet: Polizeianhaltezentrum (PAZ), Sankt Ruprechter Straße 3, 9020 Klagenfurt

2. Anhalteordnung

Die Anhalteordnung regelt das Leben in der Schubhaft. Außerdem stehen in der Anhalteordnung Ihre Rechte und Pflichten. Die wichtigsten Punkte der Anhalteordnung sind in dieser Information erklärt.

Sie können jederzeit die originale Fassung der Anhalteordnung lesen. Wenn Sie den ganzen Text der Anhalteordnung lesen möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten.

3. Was darf ich in der Zelle haben?

Sie dürfen Ihre eigene Kleidung tragen und die notwendigen Kleidungsstücke in der Zelle haben. Wenn dies aus Gründen der Hygiene oder des Zustandes der Kleidung nicht möglich ist, bekommen Sie vom Polizeianhaltezentrum (PAZ) Kleidung. Wenden Sie sich dafür bitte an einen Polizisten.

Außerdem dürfen Sie Essbesteck aus Plastik, Lebensmittel und Zigaretten in geringen Mengen in der Zelle haben. Gegenstände zur Freizeitgestaltung (Spiele, Zeitschriften, Bücher...) sind auch erlaubt. Elektrogeräte sind nur mit Genehmigung des Kommandanten erlaubt.

Produkte zur Körperpflege bekommen Sie von den Polizisten. Sie dürfen auch eigene Produkte in kleinen Mengen haben. Große Flaschen sind aus Sicherheitsgründen im Depot. Sie bekommen eine kleine Menge vom Polizisten, wenn Sie es brauchen.

Medikamente dürfen Sie nur mit Zustimmung des Arztes in der Zelle haben.

Das ist in § 9 der Anhalteordnung und durch Anordnung des Kommandanten geregelt.

Sollte jemand für eine Tätigkeit von Ihnen Geld verlangen, melden Sie das SOFORT einem Polizisten.

4. Wo sind meine Sachen und mein Geld?

Ihre persönlichen Sachen werden im Depot des Polizeianhaltezentrums (PAZ) aufbewahrt. Kleidung und Gegenstände, die Sie in die Zelle mitnehmen dürfen, können Sie grundsätzlich aus dem Depot nehmen. Wenn Sie etwas aus dem Depot brauchen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten in Ihrem Stockwerk!

Auch Ihr Geld ist im Depot.

Das ist in § 9 der Anhalteordnung und durch Anordnung des Kommandanten geregelt.

Wichtig:
Es kann sein, dass Sie nicht Ihr ganzes Geld von der Behörde zurückbekommen. Die Behörde (das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder die Landespolizeidirektion) muss einen schriftlichen Bescheid erlassen, wenn sie Ihr Geld behält, um Kosten oder Strafen zu bezahlen (zum Beispiel Ihre Schubhaftkosten, Ihre Strafe für rechtswidrige Einreise...).

5. Was sind meine Pflichten? Was passiert, wenn ich mich nicht daran halte?

Sie müssen

- sich an die Anhalteordnung halten;
- den Anordnungen der Polizisten folgen;
- alles unterlassen, was Ihre und die Sicherheit anderer Menschen gefährdet;
- alles unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung im Polizeianhaltezentrum (PAZ) gefährdet;
- Ihre Räume sauber und in Ordnung halten; insbesondere dürfen Sie die Wände nicht beschmieren oder bekritzeln und Sie dürfen keine Poster an der Wand befestigen.
- die Zelle täglich reinigen und lüften;
- täglich das Waschbecken und die Toilette putzen;
- den Fußboden täglich aufwischen;
- Sachen, die Sie bekommen, ordentlich und schonend behandeln;
- alles unterlassen, was zu viel Lärm erregt (Nachtruhe 22:00-06:00 Uhr).

Das ist in § 2 der Anhalteordnung geregelt.

Wenn Sie sich nicht an diese Pflichten halten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. In diesem Fall können Sie vom Kommandanten bestraft werden. Dieser kann Ihnen

1. für höchstens eine Woche den Fernseher oder den Radio wegnehmen
2. für höchstens eine Woche die Teilnahme am Einkauf oder Spielen verbieten oder
3. Einzelhaft für bis zu 3 Tage anordnen
4. eine geschlossene Zelle zuteilen (keine Offene Station).

In bestimmten Fällen ist die Anhaltung in Einzelhaft auch länger möglich.

Das ist in den §§ 5 und 24 der Anhalteordnung geregelt.

6. Fragen rund ums Essen

Sie bekommen Frühstück, Mittag- und Abendessen. Mindestens eine Mahlzeit ist warm.

Frühstück:	ca. 7:30 Uhr
Mittagessen:	ca. 10:30 Uhr
Abendessen:	ca. 16:30 Uhr

Auf Wunsch ist es möglich, Essen ohne Schweinefleisch/Rindfleisch oder auch vegetarisches Essen zu bekommen. Bitte melden Sie diesen Wunsch einem Polizisten. Wir achten auf Ihre Religion und Gesundheit.

Man kann das Wasser aus den Waschbecken in den Zellen trinken. Dieses steht ausreichend zur Verfügung. Zusätzlich bekommen Sie einmal am Tag Tee.

Der Konsum von Alkohol ist verboten.

Weitere Getränke und originalverpackte Lebensmittel in kleinen Mengen können Sie kaufen. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht möglich, Lebensmittel die erst gekocht werden müssen (zB Spagetti, Reis, Fleisch…) zu kaufen. Es gibt auch keinen Kühlschrank dafür.

Das ist in § 13 der Anhalteordnung geregelt.

7. Kann ich einkaufen?

Sie können jeden Dienstag Gegenstände des täglichen Bedarfs (zum Beispiel Shampoo), Lebensmittel, Zigaretten, Zeitschriften, Telefonwertkarten, Schreibwaren und Briefmarken kaufen.

Bitte geben Sie Ihre Bestellung bei einem Polizisten am Montag ab. Die Sachen werden Ihnen am Dienstagnachmittag gegeben. Die Rechnung wird mit Ihrem Geld aus dem Depot bezahlt.

Das ist in § 18 der Anhalteordnung geregelt.

8. Wann kann ich duschen? Wie und wo kann ich meine Wäsche waschen?

Bei der Ankunft im Polizeianhaltezentrum (PAZ) bekommen Sie Bettwäsche. Wenn Sie kein Geld haben, bekommen Sie auf Wunsch ein Hygienepaket (Zahnpasta und Zahnbürste und einen Plastikbecher).

Außerdem bekommen Sie einen Rasierer. Dieser bleibt im Depot. Sie bekommen Ihn, wenn Sie sich rasieren möchten. Bitte wenden Sie sich dafür an einen Polizisten. Wenn Sie ein Haarschneidegerät brauchen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten.

Sie haben das Recht, mindestens einmal pro Woche, auf Wunsch zweimal pro Woche, mit Warmwasser zu duschen. Seife und Shampoo bekommen Sie, wenn Sie kein Geld haben. Weitere Produkte können Sie kaufen.

Außerdem haben Sie das Recht, mindestens einmal am Tag warmes Wasser zu bekommen, um Ihren Körper zu waschen.

Das ist in § 12 der Anhalteordnung geregelt.

Nach Möglichkeit können sie im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Klagenfurt sogar bis zu dreimal pro Woche (Montag, Mittwoch, Freitag) duschen.

Wenn Sie Wäsche waschen wollen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten in Ihrem Stockwerk. Dieser gibt Ihnen einen Wäschesack. Bitte geben Sie Ihre Wäsche in den Wäschesack. Die Wäsche wird dann durch einen Hausarbeiter gewaschen und getrocknet. Das kann etwas länger dauern. Haben Sie bitte Geduld.

Sollte jemand für eine Tätigkeit von Ihnen Geld verlangen, melden Sie das SOFORT einem Polizisten.

9. Wie kann ich mir die Zeit vertreiben?

- Bewegung im Freien: Sie können grundsätzlich einmal am Tag eine Stunde im Spazierhof verbringen und dort spazieren gehen oder Tischtennis spielen.
- Sie können einzelne Bücher ausleihen. Bitte wenden Sie sich an einen Polizisten.
- Sie dürfen in der Zelle Radio/Musik hören, wenn Sie oder ein Mithäftling ein Gerät besitzen.
- Sie dürfen Gesellschaftsspiele und Kartenspiele spielen.
- Nach Möglichkeit können Sie mit Ihrer Zustimmung im Polizeianhaltezentrum (PAZ) mithelfen (Hausarbeit, zum Beispiel gemeinsame Räume putzen…). Dazu muss eine Verständigung mit dem Polizisten möglich sein (Sprache). Diese Tätigkeit wird nicht bezahlt.
- Eine bezahlte Beschäftigung ist (wegen gesetzlicher Bestimmungen für Ausländer) in einem Polizeianhaltezentrum (PAZ) leider nicht möglich.

Sie dürfen nichts tun, was gegen die Anhalteordnung verstößt oder die eigene oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Das ist in §§ 15-17 der Anhalteordnung geregelt.

10. Wo kann ich rauchen?

Sie dürfen in der Zelle und überall, wo es nicht verboten ist, rauchen.

Das Rauchen ist verboten:

- auf dem Bett (Brandgefahr) und
- in den Einzelzellen während der Nachtruhe (22:00-06:00 Uhr) und
- in besonders gesicherten Zellen
- und in Zellen mit Nichtrauchern.

Der Arzt kann Ihnen das Rauchen auch verbieten, insbesondere im Fall eines Hungerstreiks.

Wenn Sie Nichtraucher sind, wenden Sie sich an einen Polizisten um in eine Nichtraucherzelle zu kommen. Das ist grundsätzlich auch eine Gemeinschaftszelle.

Das ist in § 14 der Anhalteordnung geregelt.

11. Kann ich mit bestimmten anderen Personen untergebracht werden? Kann ich eine Einzelzelle haben?

Die Anhaltung erfolgt grundsätzlich in Gemeinschaftshaft. Bei der Einteilung der Zellen wird auf die Nationalität Rücksicht genommen, damit Sie sich leichter unterhalten können.

Wenn Sie mit bestimmten Personen gleichen Geschlechts in einer Zelle sein möchten oder nicht sein möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten. Beachten Sie dabei bitte, dass grundsätzlich Männer und Frauen, sowie Erwachsene und Personen unter 18 Jahren getrennt untergebracht werden. Die Trennung dient zu ihrem Schutz. Es ist aber möglich, dass Personen unter 18 Jahren während des Tages auf ihren Wunsch Kontakt mit anderen, erwachsenen Häftlingen haben.

Wenn Sie eine Einzelzelle möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten. Wenn möglich, wird dieser Wunsch erfüllt werden.

Das ist in § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 der Anhalteordnung geregelt.

12. Wann komme ich in Einzelhaft?

Es gibt grundsätzlich drei Möglichkeiten um in Einzelhaft zu kommen:

1. Auf Ihren Wunsch (siehe 11).
2. Aus Sicherheitsgründen (wenn Sie sich selbst oder andere Personen bedrohen oder gefährden, wenn von Ihnen eine Ansteckungsgefahr ausgeht ...)
3. Als Bestrafung (siehe 5).

Wenn Sie auf Ihren Wunsch in Einzelhaft sind, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie in Gemeinschaftshaft.

13. Wann komme ich in die Offene Station?

In der Offenen Station sind die Zellen grundsätzlich in der Zeit von 08.30 – 22.00 Uhr geöffnet. Sie haben daher einen größeren Bewegungsfreiraum zur Verfügung. Die Aufenthaltsräume sind mit Fernseher und diversen Unterhaltungs- bzw. Sportgeräten ausgestattet. Auch ein Telefonapparat kann während der gesamten Öffnungszeit mittels Wertkarte (Code) für Anrufe benutzt werden.

Während des Essens zu Mittag und am Abend ist die Offene Station geschlossen (jeweils ca. 30 Minuten).

Grundsätzlich werden Sie eine Woche nach Ihrer Ankunft im PAZ in die Offene Station verlegt. Dies setzt voraus, dass Sie sich an die Regeln im PAZ gehalten haben.

Gewalttätigkeit, aggressives Verhalten, Selbstverletzungen, Gesundheitsschädigungen infolge Hungerstreiks oder ordnungswidriges Verhalten stehen einem Aufenthalt in der Offenen Station jedenfalls entgegen.

14. Meine Familie ist auch in Schubhaft. Wo ist sie? Kann ich sie sehen?

Die Anhalteordnung sieht vor, dass Männer und Frauen, sowie Erwachsene und Personen unter 18 Jahren grundsätzlich getrennt angehalten werden.

Wenn Ihre Angehörigen auch in diesem Polizeianhaltezentrum (PAZ) in Schubhaft sind, gibt es die Möglichkeit eines Hausbesuches. Dieser findet in der Besucherzone statt.

Wenn Sie nicht wissen, wo Ihre Familie in Schubhaft ist oder wenn Sie einen Hausbesuch möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten.

15. Darf mich jemand besuchen?

Sie haben das Recht, mindestens einmal in der Woche für 30 Minuten private Besuche zu empfangen.

Jeder Besucher muss einen Ausweis bei sich haben.

Es dürfen Sie höchstens zwei erwachsene Personen auf einmal besuchen. Kinder dürfen nur gemeinsam mit Erwachsenen kommen.

Sie können Ihren Besucher getrennt durch eine Glasscheibe sehen und mit diesem reden. Der Besuch kann im Einzelfall überwacht werden.

Pakete oder Geld für Sie sind grundsätzlich während der Besuchszeiten abzugeben (siehe dazu 16).

Montag	09:00-16:00
Dienstag	09:00-16:00
Mittwoch	09:00-16:00
Donnerstag	09:00-16:00
Freitag	09:00-16:00
Samstag	09:00-16:00
Sonntag	09:00-16:00

Bestimmte Besucher wie die Rechtsberatung, Rechtsvertreter, Vertreter österreichischer Behörden oder Ihres Staates dürfen Sie auch außerhalb der Besuchszeiten besuchen. Sie können grundsätzlich jederzeit, nach Möglichkeit aber in den Amtsstunden (07:30 – 15:30) kommen.

Das ist in § 21 der Anhalteordnung geregelt.

16. Darf ich telefonieren und Briefe schreiben?

Sie haben das Recht zu telefonieren und Briefe zu schreiben. Es gibt ein Wertkartentelefon. Telefonwertkarten können Sie jeden Dienstag kaufen (siehe 7).

Sie dürfen in der Zelle kein Handy haben. Falls Sie bei Ihrer Ankunft ein Handy gehabt haben, ist dieses im Depot. In Ausnahmefällen können Sie das Handy für ein Telefonat bekommen. Bitte wenden Sie sich dafür an einen Polizisten.

Wenn Sie einen Brief schicken möchten, geben Sie diesen einem Polizisten. Briefe werden stichprobenweise überprüft.

Andere Regeln gelten für den Kontakt mit österreichischen Behörden, einem Rechtsvertreter (Rechtsanwalt Nichtregierungsorganisation (NGO)), einem Mitarbeiter der Botschaft Ihres Staats oder internationalen Organen zum Schutz Ihrer Menschenrechte. Telefonate mit diesen Stellen und Briefe an diese Stellen oder Personen sind gratis, wenn Sie kein Geld haben. Die Kosten dafür werden von Österreich bezahlt. Wenn Sie dafür etwas brauchen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten.

Wenn Sie Kontakt mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aufnehmen möchten, finden Sie die Adresse und Telefonnummer auf der ersten Seite oben auf Ihrem Schubhaftbescheid. Eine Liste von Botschaften und Konsulaten bekommen Sie von einem Polizisten in Ihrem Stockwerk.

Das ist in §§ 19-20 der Anhalteordnung geregelt.

17. Darf ich Post (Briefe und Pakete) empfangen?

Sie haben das Recht, Briefe und Pakete zu empfangen. Diese können an Sie an folgende Adresse schicken:
Ihr Name, Polizeianhaltezentrum (PAZ), Sankt Ruprechter Straße 3, 9020 Klagenfurt

Es ist auch möglich, Briefe innerhalb des Polizeianhaltezentrums (PAZ) zu schreiben und zu bekommen (Hauspost). Wenn Sie einen Brief schicken möchten, geben Sie diesen einem Polizisten.

Briefe von privaten Personen werden stichprobenartig kontrolliert. Briefe von Ihrer Rechtsvertretung, Vertretern österreichischer Behörden oder Ihres Staats und internationaler Organe zum Schutz Ihrer Menschenrechte dürfen nicht kontrolliert werden.

Pakete werden von einem Polizisten vor Ihnen geöffnet und durchsucht. Sie bekommen den Inhalt, wenn Sie diese Gegenstände in der Zelle haben dürfen (siehe 3). Der restliche Inhalt wird ins Depot gebracht oder dem Besucher zurückgegeben.

Kleidung, Bücher oder Zeitschriften, Spiele, batteriebetriebene Fernseher (höchstens 60 cm Bildschirmdiagonale) und batteriebetriebene Radios sowie Geld können übergeben werden, nachdem diese von Polizisten kontrolliert wurden. Geld wird immer ins Depot gegeben. Elektronische Spiele und Aufnahmegeräte sind verboten.

Um das Einschmuggeln von Drogen zu vermeiden, dürfen generell keine Nahrungsmittel, Toilettenartikeln oder Zigaretten geschickt oder übergeben werden. Wenn Ihnen jemand solche Sachen mitbringt, werden diese weggeworfen. Sie können Nahrungsmittel, Toilettenartikeln oder Zigaretten aber im Polizeianhaltezentrum (PAZ) kaufen.

Illegale Gegenstände (zum Beispiel Drogen, Waffen…) werden beschlagnahmt, und es wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Das ist in § 9 Absatz 4 der Anhalteordnung geregelt.

18. Wie und wo kann ich meine Religion ausüben?

Sie können in Ihrer Zelle jederzeit beten. Wenn Sie Beistand durch einen Seelsorger (zum Beispiel Imam, Pfarrer...) wünschen, wenden Sie sich an einen Polizisten.

Das ist in § 11 der Anhalteordnung geregelt.

19. Ich habe ein Problem. An wen kann ich mich wenden? Wo kann ich mich beschweren?

Wenn Sie eine Frage oder ein Problem im Polizeianhaltezentrum (PAZ) haben, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Rechtsberatung.

Sie haben das Recht, sich während der Haft beim Kommandanten schriftlich oder mündlich zu beschweren, wenn Ihre Rechte aus der Anhalteordnung verletzt wurden. Auf Ihren Wunsch können Sie mit dem Kommandanten sprechen.

Das ist in § 23 der Anhalteordnung geregelt.

Wenn Sie Fragen zum Stand Ihres Verfahrens oder andere rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder die Rechtsberatung.

Wenn Sie Kontakt mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aufnehmen möchten, finden Sie die Adresse und Telefonnummer auf der ersten Seite oben auf Ihrem Schubhaftbescheid.

Diese Information wurde erstellt vom:

Bundesministerium für Inneres